

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail:
veterinaerlegistik@gesundheitsministerium.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 2022-0.321.994
04.05.2022

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp/26733/22/Ka/KK
Dr. Thomas Kath

Durchwahl
4856

Datum
30.05.2022

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007) geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs und nimmt zu diesem, wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Initiativen mit dem Ziel, Verbesserungen im Tierwohl herbeizuführen, sind aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich begrüßenswert. Diese sollten für eine größtmögliche Wirkung im europäischen Gleichklang erfolgen. Denn Fragen des Tiertransportes werden in der unmittelbar anwendbaren europäischen Tiertransportverordnung, Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (EU-TiertransportVO) geregelt. Ein einzelner nationaler Vorstoß kann hingegen zu einer Verlagerung in benachbarte EU-Mitgliedsstaaten führen, was in den seltensten Fällen Verbesserungen mit sich bringt. In diesem Sinne sieht auch das aktuelle Regierungsprogramm eine „Initiative zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Tiertransportstandards auf europäischer Ebene“ vor.

Das zur Begutachtung vorgelegte Gesetz sieht nationale Bedingungen vor, die über die Einhaltung der EU-TiertransportVO hinausgehen und folglich eine Ungleichbehandlung zwischen österreichischen Wirtschaftstreibenden und Mitbewerbern aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach sich zieht.

Weiters erscheint uns der Entwurf hinsichtlich grundsätzlicher Fragen der territorialen Grenzen hoheitlichen Handelns verbesserungswürdig. Vorab zwei Beispiele:

1. Art. 1 Abs. 3 TiertransportVO legt fest, dass strengere einzelstaatliche Maßnahmen nur dann vorgesehen werden dürfen, wenn der Transport ausschließlich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates erfolgt. Ausnahmen bestehen nur für den Seeweg. Die vorgeschlagenen strengeren Maßnahmen betreffen Langstreckentransporte über das österreichische Hoheitsgebiet hinaus. Dies ist jedoch nach Art 1 Abs 3 TiertransportVO unzulässig.
2. Der vorliegende Entwurf etabliert in § 5 Abs. 6 TTG im Rahmen so genannter „Retrospektivkontrollen“ ein systematisches Kontrollsystem für Auslandssachverhalte. Es ist zwar richtig, dass das Staatsgebiet „primär“ als „der räumliche Sanktionsbereich“ (und nicht als „Tatbestandsbereich“) definiert wird (Mayer–Kucsko-Stadlmayer–Stöger, Grundriss des Bundesverfassungsrechts RZ 173) und im geltenden § 21 Abs. 3 TTG die Verwaltungsstrafbarkeit einer im Ausland begangenen Tat längst implementiert ist. Trotzdem ist zu bedenken, dass, wenn kein explizites Einvernehmen vorliegt, hoheitliches Handeln auf das eigene Territorium begrenzt ist (Franz Matscher, Über die Grenzen der territorialen Souveränität, ZÖR 28, 1977, 131–142, insb. 137–141). Ein systematisches Kontrollsystem für Auslandssachverhalte scheint diese Schranken aufzubrechen. Wenn eine österreichische Behörde eine Sanktion aufgrund des TTG ausspricht, für die die Behörde eines anderen EU- oder Europarat-Mitgliedstaates bereits eine Sanktion ausgesprochen hat (oder aber in abschließender Weise von einer Sanktion Abstand genommen hat) erscheint dies auch im Hinblick auf das Doppelbestrafungsverbot problematisch.

Die WKÖ regt an, den Entwurf am Maßstab dieser Gesichtspunkte zu revidieren. Dies stärkt die Rechtssicherheit.

II. Im Detail

Zu § 5 Abs. 6 (Vorlagepflichten und Retrospektivkontrollen)

Abgesehen von den bereits eingangs dargelegten grundsätzlichen Erwägungen, die gegen diese Bestimmung in ihrer Gesamtheit sprechen, kann auch folgenden Inhalten nicht zugestimmt werden:

Die Aufbewahrungspflichten gemäß Art. 21 Abs. 2 EU-TiertransportVO richten sich eindeutig an die Behörde. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb diese Aufzeichnungen vom Auftraggeber (nochmals) vorzulegen wären. Die Behörde hat diese Aufzeichnung von sich aus drei Jahre aufzubewahren, und es wird davon ausgegangen, dass dies auch geschieht.

Die im letzten Satz vorgesehene Sanktion könnte zudem einen Eingriff in die Erwerbsfreiheit darstellen. Ein solcher Grundrechtseingriff lediglich aufgrund einer Ordnungswidrigkeit bzw. einer geringfügigen Verwaltungsübertretung - nämlich die verspätete Vorlage von Unterlagen - ist wohl kaum verhältnismäßig, zumal nicht einmal Nachfristsetzungen vorgesehen sind. Hinzu kommt, dass es aufgrund des geplanten Automatismus zu keinerlei Prüfung kommt, ob die Vorlage unverschuldet oder verschuldet verabsäumt wurde, und die Anwendung des § 33a VStG („beraten statt strafen“) a priori ausgeschlossen wird. Ein „automatischer“ Eingriff in civil rights (vgl. z.B. VwGH 16.06.2020, Ra 2018/04/0151) beziehungsweise eine „automatische“ Sanktion ohne entsprechende Rechtsschutzmöglichkeit erscheint im Lichte des Art. 6 EMRK fragwürdig.

Diese neue Regelung zieht einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen nach sich. Eine derartige Regelung ist zudem auch nicht in der EU-

TiertransportVO vorgesehen: Kontrollen werden stichprobenartig von den zuständigen Amtstierärzten durchgeführt. Zudem ist kein System aufgebaut, um eine Übermittlung der Daten zu gewährleisten.

Zu § 20a Abs. 1 und 3 (strengere Vorschriften gegenüber EU-TiertransportVO)

Diese Bestimmung ist aufgrund Art. 1 Abs. 3 TiertransportVO aus unserer Sicht unzulässig. Im Übrigen wird vermerkt, dass diese Bestimmung österreichische Wirtschaftstreibende deutlich schlechterstellen und nur dazu führen würde, dass sich der Export von österreichischen Tieren ins benachbarte Ausland verlagert. In der Praxis könnte dies aus Sicht des Tierwohls sogar eine Verschlechterung bedeuten.

Zu § 20a Abs. 5 (Transportverbote in Drittstaaten)

Es wird ersucht, die Wortfolge „oder Mast“ zu streichen.

Zu § 20a Abs. 6 Z 1 (Transportbeschränkungen in Drittstaaten)

Diese Bestimmung erzeugt einen Wettbewerbsnachteil für österreichische Wirtschaftstreibende gegenüber Wirtschaftsreibenden benachbarter EU-Mitgliedstaaten und wird daher abgelehnt.

Zu § 20a Abs. 6 Z 2 (Evaluierung der Listung „erlaubter“ Drittstaaten)

Zunächst ist festzuhalten, dass es anstelle von „Bundesgremium des Viehhandels“ heißen muss: „Ausschuss Vieh- und Fleischgroßhandel im Bundesgremium des Agrarhandels“. Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Ausschuss Interessenvertretung, aber keine Überwachungsfunktion ausübt und daher nicht über die erforderlichen Daten zu Exporten verfügt, um hier an einer „Evaluierung“ mitwirken zu können.

Zu § 20a Abs. 7 und Anlage 2 (Listung „erlaubter“ Drittstaaten)

Die Listung ist nicht nachvollziehbar - bspw. ist das Fehlen der Ukraine (und auch Weißrusslands) unerklärlich. Die Erläuterungen geben keine Auskunft. Auf eine Expertise des Ausschusses „Vieh- und Fleischgroßhandel“ geht die Liste jedenfalls nicht zurück. Nähere Ausführungen dazu in den Erläuterungen wären wünschenswert. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die VO-Ermächtigung verfassungswidrig ist, da keine sachlichen Kriterien für die Listung genannt werden. Daran ändert auch das Vorsehen einer „Evaluierung“ nichts: Die ausreichende sachliche Bestimmtheit einer VO-Ermächtigung hat sich aus ihr selbst zu ergeben (zB. VfSlg 11.072).

Zu § 20b (VO-Ermächtigung für strengere Bestimmungen)

Wie oben dargelegt sind strengere Bestimmungen im grenzüberschreitenden Transport aufgrund Art. 1 Abs. 3 TiertransportVO unzulässig. D.h. die VO-Ermächtigung ginge ins Leere und wäre gegenstandslos - und daher zu streichen.

Zu § 21 Abs. 1 letzter Satz (Straferhöhung im Wiederholungsfall)

Diese Bestimmung wird abgelehnt, da § 19 VStG ausreichend Spielraum in der Strafbemessung für den Wiederholungsfall vorsieht.

Zu § 21 Abs. 4 (Fünffache Erhöhung der „ad hoc-Strafen“)

Wir sprechen uns gegen eine Verfünffachung der Strafen bei Verstößen gegen das Tiertransportgesetz aus, die von den Exekutivorganen vor Ort eingehoben werden können. Dies scheint überbordend zu sein und ist aus generalpräventiven Gründen auch nicht notwendig.

III. Zusammenfassung

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt Initiativen, die zu Verbesserungen im Tierwohl führen. Der vorliegende Entwurf wird jedoch hinsichtlich §§ 5 Abs. 6, 20a, 20b und der Neufassung von § 21 Abs. 4 kritisch gesehen. Der Entwurf würde in der Praxis zudem einige grundsätzliche Rechtsprobleme aufwerfen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfs.

Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär